Schutzkonzept

Kita Käppele

Am Käppele 2

79227 Schallstadt

Telefon Kindergarten: 07664-615084

Telefon Krippe: 07664-504525

E-Mail: info@kita-kaeppele.de

Homepage: www.kita-kaeppele.de

Einrichtungsleitung: Andy Christiani Weber

Stellvertretende Leitung: Nils Trzecziak

Das vorliegende Schutzkonzept für den Kindergarten Käppele, ist die zweite vollständige Version zur Ergänzung der Betriebserlaubnis des Kindergartens Käppele. Es ist fortlaufend zu gestalten und unterliegt der permanenten und fristgerechten Evaluation. Veränderungen am Schutzkonzept sind niederzuschreiben und zu aktualisieren. Verantwortlich sind der Träger der Einrichtung, die Bereichsleitung und die Leitung der Einrichtung. Hinzuzuziehen ist die stellvertretende Leitung und der Elternbeirat in Funktion der Beratung.

Inhalt

1. Einleitung 1

1.1. Unsere Verantwortung 1

1.2. Unsere Grundlagen des Schutzkonzepts; Vorgaben des Landes Baden-Württemberg 3

1.3. Die Kinderrechte 3

2. Die gesetzlichen Grundlagen 5

2.1. Bundeskinderschutzgesetz (2012) 5

2.2. Sozialgesetzbuch acht (SGB VIII) 5

2.3. KJVS - Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg 5

3. Präventives Handeln im Käppele 7

3.1. Zuständigkeit für Prävention und Intervention 7

4. Unsere Intervention bei Kindeswohlgefährdung 12

4.1. Kommunikationsleitfaden bei Kindeswohlgefährdung zu Hause 14

4.2. Kommunikationsleitfaden bei Übergriffen in der Kindertagesstätte Käppele 14

4.3. Kommunikationsleitfaden bei Übergriffen unter Kindern 15

4.4. Kommunikationsleitfaden bei Übergriffen durch Mitarbeitenden 16

5. Verhaltenskodex zur Prävention und zur sexualisierter Gewalt 18

5.1. Die Verhaltensampel 18

6. Einstellungsverfahren der neuen Mitarbeitenden in der Gemeinde Schallstadt 23

6.1. Personalauswahl 23

6.2. Bewerbungsgespräch ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

6.3. Erweitertes Führungszeugnis 23

6.4. Einarbeitung 23

6.5. Selbstverpflichtungserklärung 24

7. Sexualerziehung 26

7.1. Sexualpädagogische Angebote im Käppele 28

7.2. Unsere Schutzvereinbarungen für alltägliche Situationen 29
7.3. Beziehungsgestaltung 29
7.4. Intimsphäre und Pflegesituationen 30
7.5. Ruhe und Schlafen 31
8. Elternbeirat und Elternarbeit 32
9. Beschwerdemanagement 33

Gender-Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich, divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. Einleitung

Jeder Mensch hat eine unveräußerliche Würde. Die Menschenrechte schützen diese. Die Charta der Menschenrechte garantiert dafür.[1] Als besonders schützenswert zählen Kinder. Entsprechend trat Deutschland 1992 dem Übereinkommen der vereinten Nationen, die Rechte von Kindern als Kinderrechte zu ratifizieren. Es geht im weitesten darum, die besonderen kindlichen Bedürfnisse in Bezug auf ihre Förderung, ihren Schutz, ihre Mitbestimmung, Entwicklung und ihr Bildung zu versichern.

Die Festschreibung führte zu neuen Gesetzesgrundlagen, die sich insbesondere im Sozialgesetzbuch Acht wiederspiegeln. Hier steht das Wohl des Kindes im Ersten Kapitel, der Allgemeinen Vorschriften an oberster Stelle. Neben dem Recht auf Erziehung und der Verantwortung der zu Erziehenden gegenüber dem Kind, gilt es den Schutzauftrag bei Kindeswohl-gefährdung fachlich und diszipliniert zu begleiten.

Für Kindertageseinrichtungen ist ein weiterer wesentlicher Punkt für ihre Alltagsgestaltung aus dem zweiten Abschnitt des Sozialgesetzbuches acht zu entnehmen. Hier geht es um den besonderen Schutz, der als Präventionsleistung gegenüber dem Wohl des Kindes, von der Einrichtung umzusetzen ist.

Diese Niederschriften im Sozialgesetzbuch Acht, verlangen in der Praxis nach guten Konzepten, um die Fernwirkung des Gesetzestextes unmittelbar umzusetzen.

In der Kita Käppele wollen wir die Würde des Kindes und seine Rechte achten. Wir wollen ihm diese vermitteln, damit es lernt, sich aktiv auf diese zu beziehen, um sich zu einer demokratischen Persönlichkeit zu entwickeln. Die Erziehung zur Mündigkeit, ist die höchste Form der Prävention im Rahmen des Schutzkonzepts.

1.1. Unsere Verantwortung

Vor Erstellung unseres individuellen Schutzkonzeptes für die Kindertagesstätte Käppele wurde sich im Rahmen einer fortlaufenden Fortbildung mit den notwendigen Inhalten zur praktischen Umsetzung eines Schutzkonzeptes befasst. Ein Schutzkonzept umfasst mehrere Verantwortungsbereiche.

[1] Vgl. Resolution der Generalversammlung 217 A (III). Allgemeine Erklärung der Menschenrechte PRÄAMBEL

Fachkräfte, die in unserer Einrichtung tätige sind, muss klar sein, dass der Schutz der Kinder vor Gefahren für ihr Wohl alle etwas angeht. Kinder verbringen viel Lebenszeit in unserer Einrichtung. Von daher ist es wichtig, eine Umgebung des Vertrauens und der Sicherheit für die jungen Menschen zu schaffen und zu gewährleisten. Dies verlangt von allen Erziehenden einen bewussten Umgang mit sich und den Kindern.

In dieser Umgebung sorgen Erziehende u.a. für die Umsetzung des Bildungsauftrags des Landes Baden-Württemberg[2], der vorgibt, Kinder zu stärken, sie zu fröhlichen, kompetenten und sozial-fähigen Menschen zu entwickeln. Ein Teilziel hierbei ist, Kinder in ihren Bedürfnissen wahrzunehmen und ihren Anliegen Gehör zu schenken. Ihre Sorgen und Ängste sind dabei ernst zu nehmen. Kindern wird deshalb in unserem Haus die Möglichkeit gegeben, jederzeit Ihre Bedürfnisse, Wünsche und Befindlichkeiten zu äußern, ohne Ablehnung, Diskriminierung oder Sanktionen erdulden zu müssen.

Durch unsere Schutz- und Handlungskonzepte sowie den transparenten und offenen Umgang mit der Thematik von Beschwerden, schlechten Geheimnissen und kindlicher Sexualität erreichen wir eine höhere Sicherheit für alle Menschen im Feld unseres Kindergartens.

Wie sicher das Team arbeiten kann, hängt im Wesentlichen von der Kultur, dem Arbeitsschutz und dem stetig sich veränderten Teamprozess innerhalb unserer Einrichtung ab.

Das Wohl der Kinder ist unmittelbar an das Wohl der Erziehenden geknüpft und muss entsprechend reflektiert und behandelt werden. Bei der Umsetzung unseres Schutzkonzeptes sind also alle erwachsenen Menschen angesprochen, die täglich in unserer Einrichtung arbeiten, diese finanzieren und diese begehen. Ihnen obliegt Verantwortung gegenüber dem Wohl der Kinder, die sich aus den unterschiedlichen Handlungsaufträgen ergibt.

Mit eingeschlossen in diese Verantwortung sind entsprechend die Eltern in Funktion des Elternbeirates und die Gemeinde Schallstadt als öffentlicher Träger unserer Einrichtung.

[2] Vgl. Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen 2011

Der Elternbeirat ist gemäß ihrer Aufgaben [3] in das Schutzkonzept einzuflechten, damit die Elternschaft ihre Verantwortungsbereiche wahrnehmen und umsetzen können.

Als Träger hat die Gemeinde Schallstadt für die konzeptionelle Verankerung des Kinderschutzes Sorge zu tragen und dies auch durch geeignete und auch notwendige Maßnahmen der Prävention sowie Intervention zu gewährleisten. Die Aufgaben ergeben sich aus der Betriebserlaubnis, der Gefährdungsbeurteilung und der gesetzlichen Vorgaben.

1.2. Unsere Grundlagen des Schutzkonzepts; Vorgaben des Landes Baden-Württemberg

Die Eingangsvoraussetzung des Schutzkonzeptes ist, es muss allen Beteiligten bekannt, gelesen und verinnerlicht sein. Der nächste Schritt ist die gemeinsam praktische Umsetzung. Dementsprechend ist die Grundlage zu schaffen, dass allen Beteiligten ein Zugang zu unserem Schutzkonzept offensteht. Die höchste Transparenz soll angestrebt werden. Das Schutzkonzept ist umfangreich und umfasst immer mehrere Teilbereiche.

1.3. Die Kinderrechte

Gleichheit (Artikel 2)

Alle Kinder haben die gleichen Rechte. Kein Kind darf benachteiligt werden.

Gesundheit (Artikel 24)

Kinder haben das Recht gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden.

Bildung (Artikel 28)

Kinder haben das Recht zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht.

Spiel und Freizeit (Artikel 31)

[3] Vgl. Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG) im 19. März 2009 § 5 Elternbeirat

Kinder haben das Recht zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein.

Freie Meinungsäußerung und Beteiligung (Artikel 12 und 13)

Kinder haben das Recht bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken.

Schutz vor Gewalt (Artikel 19, 32 und 34)

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung.

Zugang zu Medien (Artikel 17)

Kinder haben das Recht sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen, und ihre eigene Meinung zu verbreiten.

Schutz der Privatsphäre und Würde (Artikel 16)

Kinder haben das Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden.

Schutz im Krieg und auf der Flucht (Artikel 22 und 38)

Kinder haben das Recht im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt zu werden.

Besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung (Artikel 23)

Behinderte Kinder haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können.

2. Die gesetzlichen Grundlagen

2.1. Bundeskinderschutzgesetz (2012) [4]

Das Bundeskinderschutzgesetz regelt umfassend den Kinderschutz in Deutschland. Es fußt auf den Pfeilern der Prävention und der Intervention. Das Bundeskinderschutzgesetz ist eng an die Kinderrechte und das Sozialgesetzbuch VIII gebunden. Das Sozialgesetzbuch definiert alle wesentlichen Leistungen, die dem Kind unbedingt garantiert werden müssen. Ebenso ergeben sich aus diesem die Verantwortungsbereiche des Trägers eines Kindergartens.

2.2. Sozialgesetzbuch acht (SGB VIII) [5]

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§ 8b fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

§ 45a Einrichtung

§ 47 Meldepflicht

§ 48 Tätigkeitsuntersagung

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

2.3. KJVS - Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg

Das KVJS-Landesjugendamt übernimmt diverse überörtliche Aufgaben der Jugendhilfe in Baden-Württemberg. Zu seinen Aufgaben zählt auch die Beratung und Genehmigung von Betriebserlaubnissen von Kindergärten. Der KJVS sorgt indirekt dafür, dass die Einrichtungen auf Qualitätsniveau arbeiten. So heißt es auf der Webseite des KJVS, dass „das Landesjugendamt ist nach § 85 SGB VIII Abs. 2 Nr. 6 zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 45-48 SGB VIII). Kinderschutz ist im Bereich der Kindertagesbetreuung eine wichtige Aufgabe. Kindertageseinrichtungen und deren

[4] Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2021
[5] https://www.gesetze-im-internet.de/

Träger haben einen ausdrücklichen gesetzlichen Schutzauftrag das Wohl der Kinder zu schützen. Dieser Schutzauftrag wurde mit dem am 01.01.2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetz verdeutlicht.“

„Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat dem Landesjugendamt nach § 47 SGB VIII unverzüglich Ereignisse und Entwicklungen, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen können, anzuzeigen. Gegenüber der bisherigen Rechtslage handelt es sich um eine wesentliche Er-weiterung der Meldepflicht. Nun sind bereits Entwicklungen anzeigepflichtig, die nicht sofort Folgen haben – wie z.B. eine personelle Unterbesetzung – aber zu einer Beeinträchtigung führen.“

„Im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII sind die Einrichtungsträger gemäß § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII ausdrücklich zur Vorlage der Konzeption im Betriebserlaubnisverfahren verpflichtet. Bestandteile einer Konzeption sind unter anderem die Qualitätsentwicklung und -sicherung. Hierzu gehört das altersgerechte Beteiligungs- und Beschwerdemanagement für Kinder und Jugendlichen zur Sicherung ihrer Rechte in der Einrichtung.“[6]

2.4. KJSG- Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz)

Ziel des Gesetzes ist, mit einer modernen Kinder- und Jugendhilfe vor allem diejenigen Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen zu stärken, die besonderen Unterstützungsbedarf haben.

Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz steht für Verbesserungen vor allem für diejenigen jungen Menschen,

- die benachteiligt sind,
- die unter belastenden Lebensbedingungen aufwachsen oder
- die Gefahr laufen, von der sozialen Teilhabe abgehängt zu werden[7]

[6] https://www.kvjs.de/startseite
[7] https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/neues-kinder-und-jugendstaerkungsgesetz-162860

3. Präventives Handeln im Käppele

1. Zur Präventionsarbeit in unserer Einrichtung gehört die fortlaufende Analyse, Bewertung und Behebung möglicher Mängel am bestehenden Schutzkonzept. Insbesondere geht es hier um die Umsetzung des Einrichtungskonzepts, das Gebäude und seine Ausstattung, das Team und dessen Arbeitsweisen.
2. Die Eltern sind über den Elternbeirat über die Trägerverpflichtung zum Bundeskinderschutzgesetz zu informieren. Ebenfalls sind sie über betriebliche und pädagogische Veränderungen in Kenntnis zu setzen, wenn Sie dem Schutzkonzept nicht dienlich sind. [8]
3. Allen Kindern der Einrichtung müssen Beteiligungsmöglichkeiten / Partizipationsmöglichkeiten bereitgestellt werden. Insbesondere müssen sie die Möglichkeit vorfinden, über geeignete Instrumente, die dem Entwicklungsstand des Kindes angepasst sind, Beschwerden einzureichen.
4. Wiederkehrende Teamthemen müssen reflektiert aufgestellt werden. Die Rede ist von Konzeptbausteine für die pädagogische Arbeit. Grundlegende Bausteine sind in der Einrichtung zu verankern: anzustreben sind z.B. Kinderrechte, Präventionsarbeit, Partizipation, Beschwerdemöglichkeit, Entwicklung kindlicher Sexualität, Genderthemen, Konfliktlösungen, Teamkultur, Umgang mit Fehlverhalten, Grenzen, Gewalt, Friedenspädagogik.
5. Regelmäßige Fort- und Weiterbildung für die Erziehenden in der Einrichtung (ausgerichtet am Bedarf der Einrichtung und den Themen der Kinder).

3.1. Zuständigkeit für Prävention und Intervention

Die Verantwortlichkeit für die Präventionsarbeit und die Interventionsarbeit im Rahmen der Kindertagesstätte Käppele, ist in erster Linie die Einrichtungsleitung und stellvertretend die stellvertretende Einrichtungsleitung. Beide sind in Funktion des Vorbilds für respektvollen, grenzen achtenden Umgang. Dieser Umgang gilt gegenüber den uns anvertrauten Kindern, den Mitarbeitenden und den Eltern. Übergeordnet trägt hier die Dienst- und Fachaufsicht die Bereichsleitung, stellvertretend für den Bürgermeister, als Verantwortlicher und Träger der Einrichtung.

[8]https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVBW-VVBW000002500&psml=bsbawueprod.psml&max=true

Die Prävention und die Interventionsmaßnahmen ziehen sich durch sämtliche Bereiche der Personalführung. Ebenso in der Ausgestaltung und Umsetzung geeigneter Räume, die den Schutz an der Arbeitsstätte hinsichtlich der Arbeitssicherheit für die Mitarbeitenden und in weiterführender Konsequenz der Kinder garantieren. Darüber hinaus müssen die Maßnahmen die Qualität der Bildungsarbeit sichern.

Im Bereich der Personalauswahl und Einstellung obliegt die Verantwortung der Bereichsleitung. Hier kommt es auf regelmäßiges Feedback und Reflexion mit der Leitung und der stellvertretenden Leitung an, wie sich die Probezeit und die Mitarbeitergespräche gestalten.

Der Einrichtungsleitung obliegt die Verantwortung, gelingende strukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen aufzubauen. Die Einrichtung muss von einem Qualitätsmanagement getragen sein, welcher unabhängig von Personen den Betrieb der Einrichtung fortlaufend stabilisiert.

Die Einrichtungsleitung trägt die Verantwortung für die organisatorischen Rahmenbedingungen, die Vereinbarung von Regeln, die Durchführung und Einhaltung der einrichtungsgemäßen Standards.

Bei der Wahrnehmung und Verteilung der Aufgaben und Pflichten kommen den Mitarbeitenden alle die gleichen Rechte und Pflichten zu. Aufgrund vom Geschlecht, Herkunft oder langjähriger Zugehörigkeit wird nicht unterschieden. Sollten hierbei dennoch Unregelmäßigkeiten auftreten, liegt es in der Verantwortung jedes einzelnen Mitarbeitenden diese zu kommunizieren, damit die Unregelmäßigkeiten korrigiert werden können. Die Einrichtungsleitung hat die Pflicht, diese Rechte und Pflichten jedes Einzelnen zu schützen und jederzeit Mitarbeitende zu entlasten, sollten diese nicht darüber kommunizieren können.

4. Risikoanalyse

Wir verstehen Kindertageseinrichtungen als Schutzräume für die uns anvertrauten Kinder. Um einen möglichst guten Schutz gewährleisten zu können, müssen wir Situationen im Alltag sowie bauliche Bereiche der Kita definieren, die Übergriffe und Gewalt begünstigen können. Wenn wir diese Situationen und Orte kennen, können wir vorbeugende Maßnahmen ergreifen, um das Risiko für Kinder zu minimieren.

4.1. Risikofaktoren die von Erwachsenen ausgehen können:

Risikofaktoren, die von Erwachsenen (Besuchern, Eltern, Praktikanten, Handwerker, Lieferanten, etc.) ausgehen

- unangemeldete Besuche
- fehlende Eintrittskontrolle
- fehlende Begleitung einrichtungsfremder Personen im Haus
- fehlender Nachweis über Abholberechtigung („ich hol nur schnell das Kind ab, die Mutter hat mich angerufen“)
- Fehlendes Bewusstsein für Grenzen der Kinder bei Erwachsenen
- Erwachsene, welche die Eingangstüre offen halten und Kinder raus lassen
- Verletzung der Aufsichtspflicht (abgeholte Kinder, Feste)
- Kinder ohne Abmeldung mitnehmen
- Unangemessenes Verhalten, z.B. fremde Kinder ansprechen

Risikofaktoren, die vom Personal ausgehen

- längeres, unangekündigtes Fernbleiben von der Gruppe (ohne Absprache)
- Verletzung der Aufsichtspflicht
- unbekannte Vorgeschichte
- Stress
- Vertretungsdienste
- Mangelnde Kritikfähigkeit
- Mangelnde Kommunikation
- Pflegerische Tätigkeiten (z.B. Nase putzen, Mund/Gesicht säubern, Wickel- oder Toilettensituation, umziehen)
- Unvorhersehbar/spontane Reaktionen/Handlungen für Kinder, z.B.

Handlungen außerhalb des Sichtfeldes wie Mütze von hinten aufsetzen, etc.

- Unprofessionelles Nähe- und Distanzverhalten
- Alleine Arbeiten (z.B. im Schlafraum)
- Fehlende gemeinsame Werte (pädagogisch/fachlich und persönlich)
- Personalmangel

4.2. Risikofaktoren, die von räumlichen Begebenheiten ausgehen

- Personal-/ Besuchertoiletten
- Kindertoiletten
- Küche/ Bistro
- Gartenschuppen
- Gartenhäuschen
- Nebenräume
- Schlafräume
- Garderoben
- Büro
- Treppengeländer
- Fluchtweg von dem Obergeschoss
- Unter der Treppe
- Flur
- Eingangsbereich

4.3. Risikofaktoren unter den Kindern

Risikofaktoren, die von den Kindern ausgehen

- Unbeaufstichtigte Situationen
- Hererogene Gruppen (große Altersunterschiede)
- Aggressivität
- Doktor- Spiele
- Sprachbarrieren
- Eigene Biografie (Flucht, Krankheiten, Traumata,..)
- Entwicklungsunangemessenen Medienkonsum
- Ausartender Spielsituation

4.4. Strukturelle Begebenheiten, die ein Risiko für Kinder darstellen

- Bring- und Abholzeit, wer kommt ins Haus
- Mittagsruhe/Schlafenszeit
- Im Sommer: Wasserspiele im Garten
- Sauberkeitserziehung, Umziehen der Kinder
- Unterstützung/ Begleitung von Kleinkindern in Essenssituationen
- Mangelnde Beschwerdekultur und Informationsfluss
- Dienst alleine
- Ausflüge
- Fehlender Überblick in die Bäder vom Gruppenraum aus

5. Unsere Intervention bei Kindeswohlgefährdung

Übergeordnet hat das örtlich zuständige Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung zu gewährleisten. Dieses schließt mit den Trägern eine Vereinbarung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII ab.

Wird in unserer Kindertageseinrichtung eine Kindeswohlgefährdung bekannt, orientieren wir uns an einem geregelten Ablaufverfahren, wie es vorgeschrieben ist. Dieses Ablaufverfahren ist in unserem Handlungskonzept bei Kindeswohlgefährdung niedergeschrieben und für alle Erziehenden in unserer Einrichtung zugänglich vgl. Abb. 1. Der Ablaufplan garantiert ein zügiges und Zielgerichtetes vorgehen, um die Gefahr, die dem Kind droht, so schnell als möglich abzuwenden. Kooperiert wird mit der:

1. Psychologischen Beratungsstelle Freiburg: 0761 / 8965461
2. Dem allgemeinen sozialen Dienst: 0761 / 21872238
3. Dem Träger der Gemeinde Schallstadt: 07664 / 610948

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind sowohl Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder als auch Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährden. Das gilt unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten Dritter bestehen.

Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung lassen sich grundsätzlich unterscheiden in:

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung und
- sexuelle Gewalt

5.1. Auftrag und Rolle einer Insoweit erfahrenen Fachkraft (IeF)

Kann eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden, ziehen wir eine Insoweit

erfahrene Fachkraft (IeF) zur anonymen externen Beratung (Kinderschutzzentrum) hinzu. Das geschieht in Verdachtsmomenten sowohl interner als auch externer Kindeswohlgefährdung und wird von den pädagogischen Fachkräften und Kinderschutzbeauftragten in die Wege geleitet. Die IeF soll aufgrund ihrer zusätzlichen fachlichen Kompetenz und der notwendigen persönlichen Distanz eine zutreffende Risikoabschätzung unterstützen. Eine gemeinsame Gefährdungs- und Risikoeinschätzung erfolgt. Durch die fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern haben wir bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine solche Fachkraft. Dies gilt auch bei Kindeswohlgefährdungen durch Mitarbeitende in der Einrichtung. Die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft dient dazu, die Handlungssicherheit der Ratsuchenden im Umgang mit den Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen zu erhöhen und die dafür erforderliche fachliche Expertise und Kompetenz für alle Bereiche, in denen Personen in beruflichen Kontakt zu Kindern stehen, sicherzustellen. Sie dient dazu, die Ratsuchenden psychisch zu entlasten, Ratsuchende darin zu unterstützen, mit Unsicherheiten und Ambivalenzen umzugehen und vorschnellen einseitigen Lösungen zu widerstehen. Im Hinblick auf die betroffenen Kinder und Eltern sichert die Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft als Instrument der Qualitätssicherung, dass sich der Umgang mit den Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, die Gefährdungseinschätzung und die weitere Verfahrens- und Hilfegestaltung an den gültigen rechtlichen Grundlagen und fachlichen Standards orientiert. Grundgedanke ist ein kooperativ und partizipativ ausgerichteter Kinderschutz

5.2. Kommunikationsleitfaden bei Kindeswohlgefährdung zu Hause

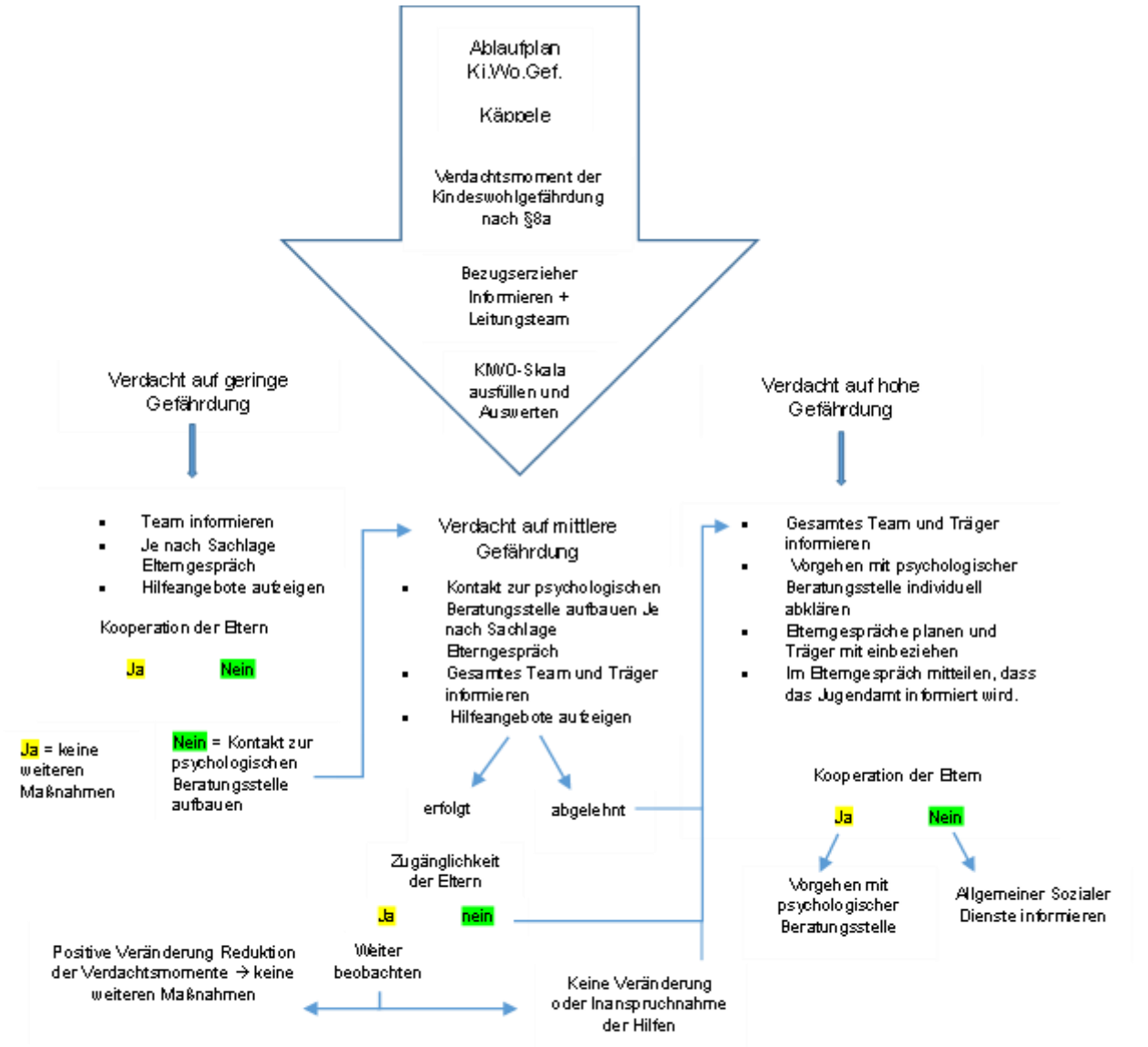

Abbildung 1: Handlungsablauf Kindeswohlgefährdung erstellt von Laura Woseipka

5.3. Kommunikationsleitfaden bei Übergriffen in der Kindertagesstätte Käppele

Das folgende, standardisierte Vorgehen dient der Orientierung und zeigt auf, welche kommunikativen Strukturen zu berücksichtigen sind.

Zu Beginn muss immer geklärt werden, ob es zu einem Übergriff zwischen/ unter Kindern, oder zu einem Übergriff durch eine pädagogische Fachkraft gekommen ist.

Beide Formen sind unterschiedlich zu bewerten.

Die interne Prüfung der Sachlage bedingt drei Leitfragen:

- Was höre ich?
- Was sehe ich?
- Was bewerte ich?

Die Abfolge der Ereignisse werden schriftlich festgehalten um zum einen die Chronologie nachzuvollziehen und zum anderen der Informationspflicht gegenüber dem Träger und den Eltern gerecht werden zu können.

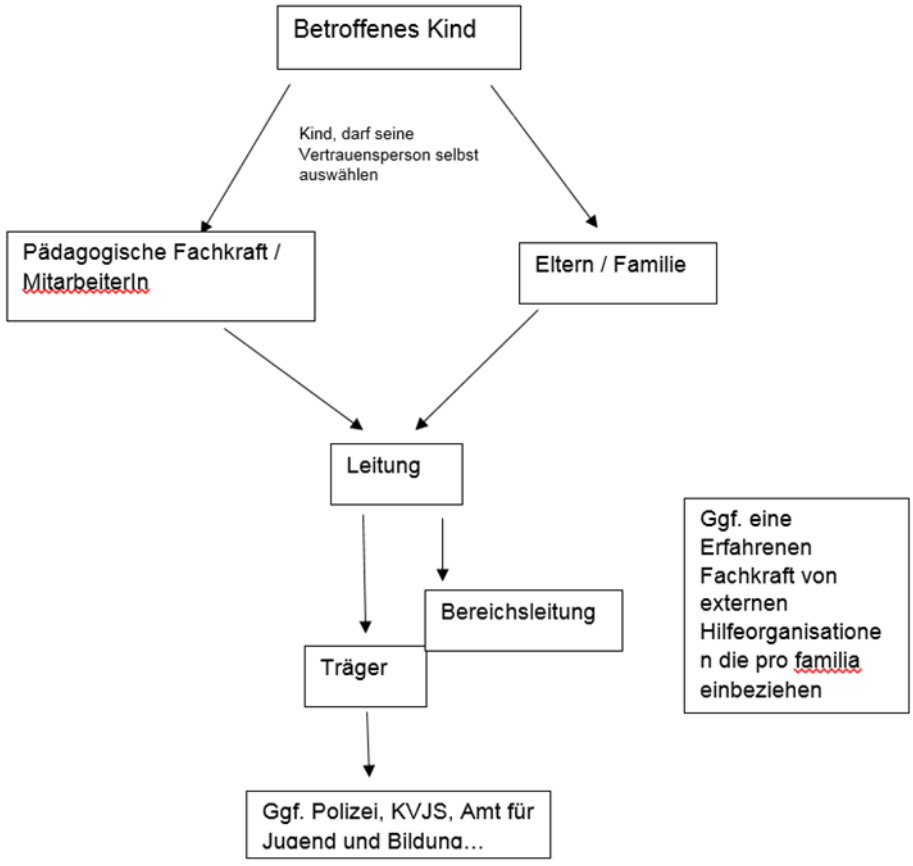

Abbildung 2 Kommunikationsleitfaden allgemein

5.4. Kommunikationsleitfaden bei Übergriffen unter Kindern

Beim Sachverhalt des Übergriffs unter Kindern gelten die gleichen

Kommunikationsregeln wie unter 4.2. aufgeführt. Zudem ist darauf zu achten, dass die Eltern beider Kinder, in keinen unbegleiteten Dialog miteinander treten.

Nach internen Prüfung der Sachlage und Fakten:

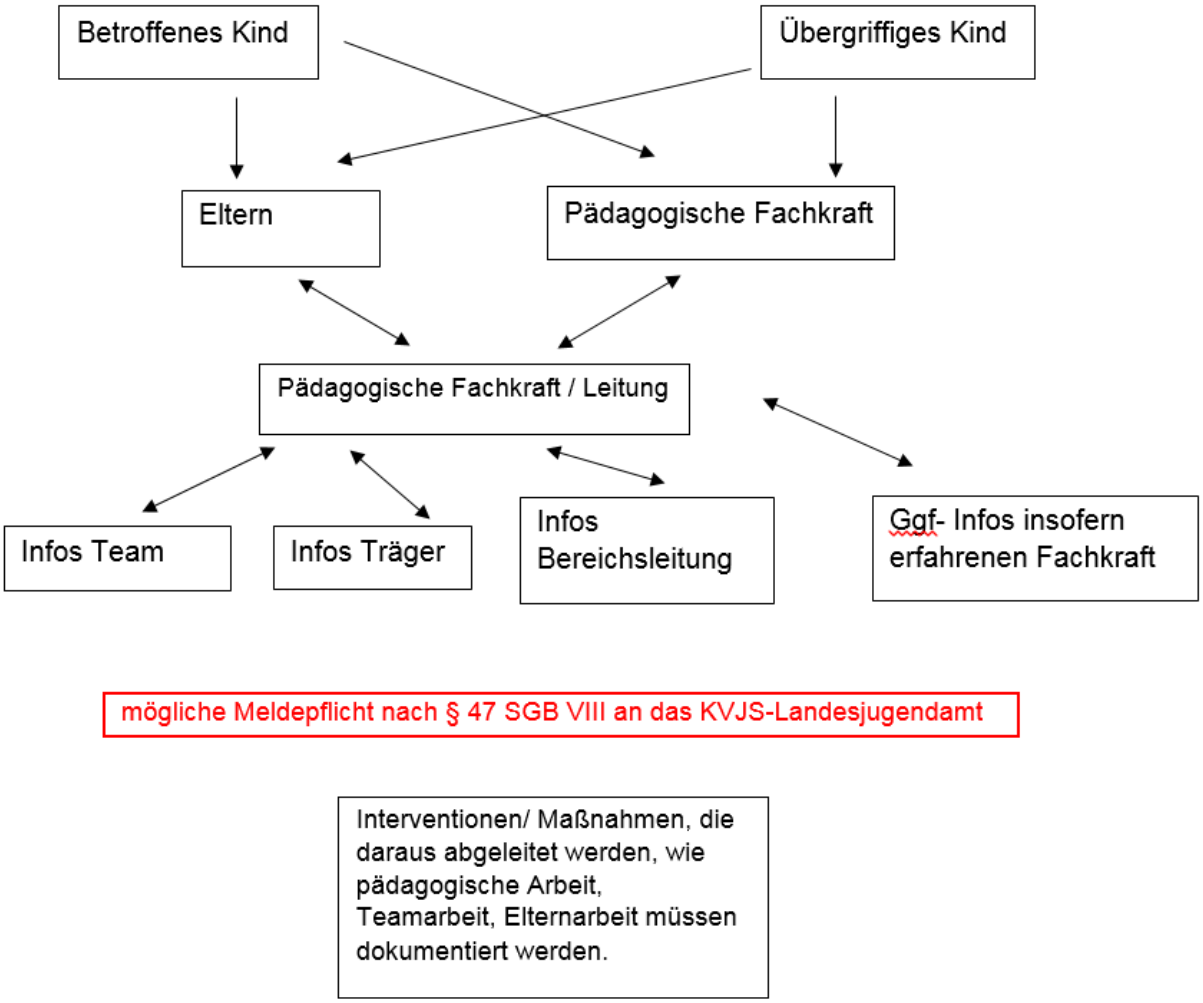

Abbildung 3: Kommunikationsleitfaden Übergriffe unter Kindern

5.5. Kommunikationsleitfaden bei Übergriffen durch Mitarbeitenden

Auch bei diesem Sachverhalt werden die bereits beschriebenen Kommunikationsregeln zu Grunde gelegt. Der direkte Kontakt zwischen den beteiligten Personen muss vermieden werden. Es gilt, die Sicherheit des Kindes zu gewährleisten.

Nach interner Prüfung der Sachlage und Fakten:

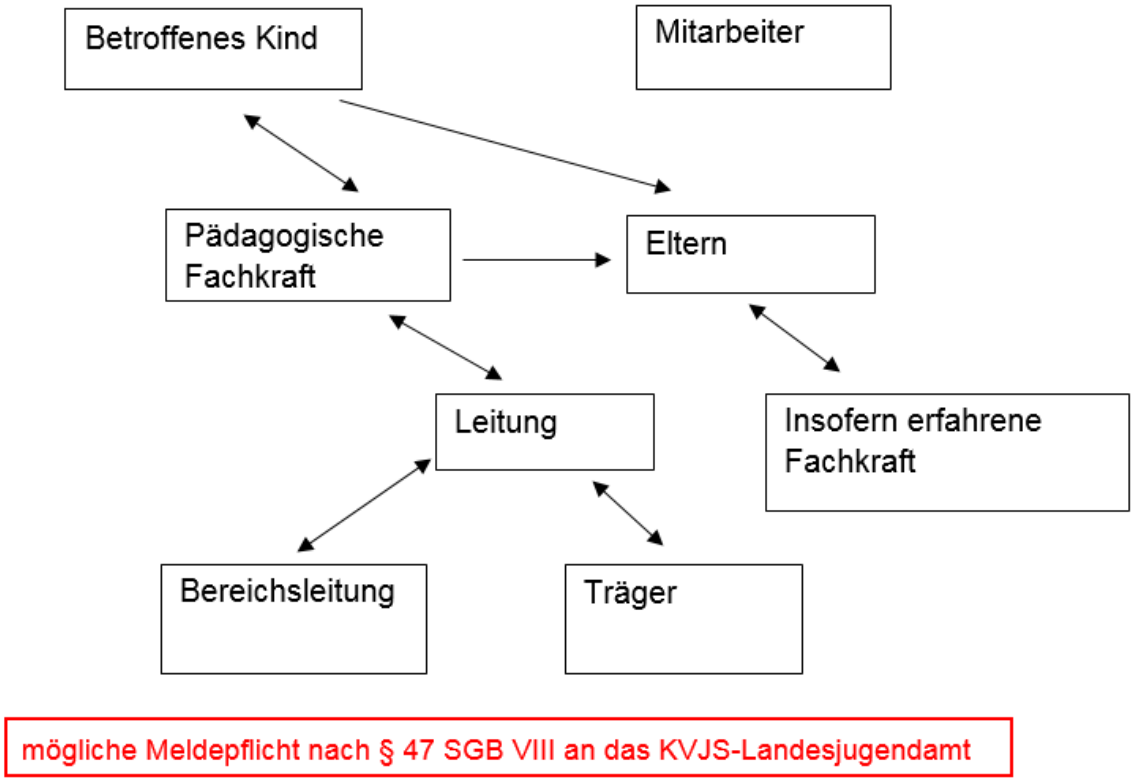

Abbildung 4: Übergriff durch Mitarbeiter

Wichtig ist, dass die Verdachtslage immer geklärt werden muss. Hierbei müssen die Fakten dokumentiert, sortiert und chronologisch zugeordnet werden. Wichtig ist dabei immer die Einhaltung der vereinbarten Kommunikationsregeln. Diese dienen dem Schutz aller beteiligten Personen. Eine insofern erfahrene Fachkraft kann zur Klärung der Verdachtslage und zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung hinzugezogen werden.

6. Verhaltenskodex zur Prävention und zur sexualisierter Gewalt

In unserer Kita Käppele wird seit Beginn der Fortbildung zum Schutzkonzept ein Verhaltenskodex erarbeitet. Dieser ist dynamisch und obliegt einer permanenten Fortschreibung.

Der Verhaltenskodex wird von allen Mitarbeitenden diskutiert. Der Verhaltenskodex bietet einen Orientierungsrahmen, der für den grenzachtenden Umgang mit allen Menschen im Haus aufgestellt wird. Insbesondere soll dieser Grenzüberschreitungen bei sexueller- und körperlicher Gewalt vorbeugen. Der offene Dialog darüber soll unangemessene Reaktionen und Gerüchte verhindern. Im Verhaltenskodex wird klar formuliert und Transparent offengelegt, wie im Fall von Grenzverletzungen, Straftaten und Übergriffen vorgegangen wird. Das Vorgehen zum Schutz des Kindes ist im Abschnitt 4. „Unsere Intervention bei Kindeswohlgefährdung“ definiert und dargestellt.

6.1. Die Verhaltensampel

Welches Verhalten in der Kita Käppele für wünschenswert, für tolerant und für inakzeptabel ist wurde in einer Verhaltensampel veranschaulicht.

Grün: dieses Verhalten ist erwünscht und entspricht den Standards unserer Einrichtung.

Gelb: grenzwertiges Verhalten, das nicht gut, aber unter Umständen unvermeidbar ist. Es kann verständlich sein, wie es dazu kommt, aber es sollte für andere Möglichkeiten gesorgt werden. Es gehört angesprochen, reflektiert und geändert, bedeutet aber keine akute Gefahr für das Wohl der Kinder.

Rot: dieses Verhalten lehnen wir absolut ab. Wenn Mitarbeiter so handeln, erfordert es Konsequenzen, um Kinder zu schützen und Wiederholung zu vermeiden. Es stellt eine akute Gefahr für die Kinder dar oder ist eine Praxis, die den Kindern auf Dauer aktiv schadet.

Dieses Verhalten lehnen wir absolut ab	Intim anfassen, Küssen, Intimsphäre missachten, Zwingen, Schlagen, Strafen, Angst machen, Sozialer Ausschluss,

	Vorführen, Diskriminieren, Kneifen, lächerlich machen, Verletzen, Misshandeln, Herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen, Schubsen, Schütteln, Vertrauen brechen, Bewusste Aufsichtspflichtverletzung, persönliche Geschenke
Dieses Verhalten ist grenzwertig	Auslachen, lächerliche, ironisch gemeinte Sprüche, Nicht beachten, Regeln willkürlich ändern, Überforderung, Unterforderung, nicht ausreden lassen, Autoritäres Erwachsenenverhalten, Absprachen nicht einhalten, Stigmatisieren, Keine Regeln festlegen, Aggressionen
Dieses Verhalten ist erwünscht	Positive Grundhaltung, Ressourcenorientiert arbeiten, Verlässliche Strukturen, Positives Menschenbild, Trauer zulassen, Flexibilität, Regelkonform verhalten, Verständnisvoll sein, Wertschätzung, Aufmerksames Zuhören, Vorbildliche Sprache, Ehrlichkeit, Authentisch sein, Transparenz, Echtheit, Fairness, Selbstreflektion, Gerechtigkeit, Begeisterungsfähigkeit

Die folgende Ampel ordnet sehr konkrete Beispiele für Verhaltensweisen unseres Personals in drei Kategorien.

Handlungsfeld	Grün	Gelb	Rot
Konsequenz bei Regelverstößen	Kind an etablierte Regeln erinnern, auf Absprachen Hinweisen, Konsequenzen benennen und erklären. Bei Nichteinhaltung die Konsequenz ruhig durchführen Konsequenzen stehen in direktem Zusammenhang mit	Ausschluss aus Gruppenaktivitäten. Tadel mit eigenen Gefühlen begründen („Das macht mich jetzt sehr traurig“). Kind, das häufig mit störendem Verhalten Aufmerksamkeit fordert, kurzzeitig	Anschreien, Grundbedürfnisse verwehren, Handgreiflich werden Bewegungsfreiheit einschränken.

	Handlung des Kindes	ignorieren. Verschiedene Konsequenzen für Verschiedene Kinder. Konsequenzen ohne Benennung und Erklärung ausführen. Konsequenzen stehen nicht in direktem Zusammenhang mir Verhalten des Kindes.	
Nähe/ Distanz	Verbal und nonverbal ausgedrückte Wünsche des Kindes respektieren. Bei Körperkontakt um Erlaubnis bitten. Kinder ruhig auf eigene Grenzen Hinweisen. Kommunikationsweisen üben, um Wünsche bzgl. Intimsphäre zu äußern	Als Einschlafbegleitung zu Kind in Bett legen. Kind unter Druck setzen sich wickeln zu lassen. Kind packen, um akute Gefahr für es selbst oder Andere zu Verhindern.	Kind ohne Warnung/ Zustimmung anfassen (hochheben, Nase putzen, ausziehen). Kinder unter Druck setzten einander an die Hände zu fassen. Kind zum Wickeln mitnehmen.
Sprache, Kommunikation	Wertschätzende, ressourcenbezogene Formulierungen. Regeln präzise und in positiver Form	Kind darauf hinweisen, dass es schon alt genug für etwas oder zu einer	Vor Kindern abwertend über andere Kinder oder Mitarbeiter sprechen.

	ausdrücken: „Wir gehen im Gruppenraum langsam“. Gängige Bezeichnungen verwenden, vor allem Geschlechtsorgane ohne Verniedlichung mit allgemein-verständlichen Worten benennen.	Tätigkeit fähig ist, wenn es dabei unnötige Hilfe einfordert	Kinder beleidigen Kosenamen ohne Namensbezug Erfinden. Drohungen Formulieren, Erniedrigende, nicht altersgerechte Sprache („Bist du noch ein Baby?“). Kinder bitten Geheimnisse zu Bewahren.
Belohnungen und Geschenke	Klar etablierte Anlässe, zu denen Kinder von der Einrichtung Geschenke erhalten	Belohnungen für das Befolgen von Regeln	Private Geschenke von Mitarbeitern an einzelne Kinder
Umgang mit Familien	Enger Austausch mit Familien, Wünsche und Kritik ernst nehmen. Klare Kommunikation, Mitteilung über das Kind betreffende Informationen. Information bezüglich Abläufe und Veränderungen in Einrichtung Weitergeben.	Im Gespräch mit Eltern sensible Details über andere Kinder anonym erwähnen, wenn diese Einfluss auf das eigenen Kind haben	Informationen über andere Familien/ Kinder Weitergeben. Gegenüber Eltern abwertend über Kinder reden.

7. Einstellungsverfahren der neuen Mitarbeitenden in der Gemeinde Schallstadt

7.1. Personalauswahl

Personalauswahl- und Entwicklung ist ein wichtiger Baustein im Kinderschutz. Dabei ist der Träger in der Verantwortung Mitarbeiter einzustellen, denen vertrauenswürdig Schutzbefohlene anvertraut werden können. Zusätzlich werden Bewerber zu einem Hospitationstag eingeladen. Dadurch kann ein erster Eindruck über die Kompetenz und Haltung der betreffenden Person gewonnen werden.

7.2. Erweitertes Führungszeugnis

Einstellungsvoraussetzung ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis. Die Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz (Stand 2015) regelt gemäß §8a Abs. 4 SGB VIII, dass alle hauptberufliche Mitarbeitenden auch nach der Einstellung im Laufe ihrer Tätigkeit alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Diese Vereinbarung beinhaltet in §2 den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestraften Personen. Der Träger verpflichtet sich, dass keine Personen beschäftigt werden, die wegen einer Straftat nach §72aAbs 1 satz1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden sind. Dies gilt auch für Honorarkräfte sowie neben- oder ehrenamtliche tätige Personen, soweit diese in Wahrnehmung von Aufgaben Einrichtung Kinder beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder vergleichbaren Kontakt haben.

7.3. Einarbeitung

Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses findet für alle Beschäftigten sowie für Jahrespraktikanten eine Einweisung in das Schutzkonzeptes durch die Einrichtungsleitung statt. Kurzzeitpraktikanten werden von ihrer Anleitung über das Schutzkonzept informiert. Bei Neueinstellungen ist eine sog. Selbstverpflichtung Bestandteil der vertraglichen Unterlagen. Hier werden die Werte unserer ethischen und fachlichen Grundlagen in Bezug auf Kinderschutz klar benannt. Die sich daraus ableitende Selbstverpflichtungserklärung wird dem neunen Mitzuarbeitenden zur Unterschrift vorgelegt (Siehe Punkt 5.1.5).

Durch regelmäßige themenspezifische Fortbildungen werden die pädagogischen Fachkräfte weiter sensibilisiert und in ihrer fachlichen Haltung gestärkt.

7.4. Selbstverpflichtungserklärung

Die Selbstverpflichtungserklärung zur Umsetzung des Schutzkonzeptes und des grenzwahrenden Umgangs gilt für alle Auszubildenden und Mitarbeitenden der Kita Käppele. Die Selbstverpflichtungserklärung ist zur Einstellung zu lesen und zu unterschreiben.

Jedes Kind hat ein Recht auf Schutz seines körperlichen, geistigen und seelischen Wohls. Im Kinderschutzkonzept der Kita Käppele sind der Kinderschutz und die Sicherung des Kindeswohls seit 2022 fest verankert und prozessual in Entwicklung.

Unsere pädagogische Arbeit mit den Kindern gründet auf einem achtsamen und respektvollen Umgang. Weiter sind uns eine verlässliche und vertrauensvolle professionelle Beziehungsarbeit, sowie eine differenzsensible und diskriminierungskritische Haltung wichtig. Unsere Arbeit ist ausgerichtet am Orientierungsplan Baden-Württemberg.

Die folgende Selbstverpflichtung ist Bestandteil unseres Kinderschutzkonzeptes und Ausdruck unserer ethischen und fachlichen Grundhaltung:

1. Ich trage dazu bei, die Kinder vor körperlicher, seelischer, erzieherischer und sexualisierter Gewalt und vor Machtmissbrauch durch Erwachsene zu schützen.
2. Ich achte auf Anzeichen der Vernachlässigung oder Gewalt bei Kindern und informiere bei Verdacht meinen direkten Vorgesetzten und handle nach dem standardisierten Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII gemäß der Trägervereinbarung.
3. Innerhalb der Kita trage ich zum Schutz, der mir anvertrauten Kinder bei. Ich mache meinen direkten Vorgesetzten auf meldepflichtige Ereignisse nach § 47 SGB VIII aufmerksam, die dazu führen könnten, dass das Kindeswohl gefährdet ist.
4. Ich setze mich für die Chancengleichheit und eine gerechte Integration von Kindern ein. Ich leiste hierzu die Beiträge meiner Beobachtung und leite diese über Dokumentation an das Team und den nächsten Vorgesetzten weiter.

5. Ich unterstütze die Kinder in ihrer Entwicklung der Selbstkompetenz. Ich biete ihnen die Möglichkeiten, ihr Selbstbewusstsein und ihre Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten.
6. Ich unterstütze Kinder in ihrer Entwicklung zu selbstbewussten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.
7. Ich sorge dafür, dass Kinder an allen Themen die sie altersgemäß betreffen partizipieren können.
8. Ich bin parteilich für Kinder. Dabei setze ich mich aktiv für die Umsetzung ihrer Rechte ein und gehe gegen Benachteiligung vor. Ich ermutige die Kinder, dass diese sich beschweren und ermögliche den Raum, den sie benötigen um Ihre Anliegen und Belangen zu äußern.
9. Ich nehme die individuellen Bedürfnisse der Kinder ernst und respektiere ihren Willen. Die Grenzen die mir vom Kind gezeigt werden achte ich und respektiere dabei unbedingt die Intimsphäre.
10. Ich gehe verantwortungsbewusst und professionell mit Nähe und Distanz um.
11. Ich unterlasse jederzeit abwertendes Verhalten gegenüber Kindern. Ich werde sie nicht ausgrenzen, beschämen und diskriminieren.
12. Ich beziehe gegen gewalttätiges, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung und zeige dieses Verhalten öffentlich an.
13. Ich verpflichte mich, mein Handeln durch andere hinterfragen zu lassen und selbst im Mitarbeitenden Team Situationen anzusprechen, die mit dieser Selbstverpflichtung nicht in Einklang stehen. Ich trage so zu einem offenen professionellen Arbeitsklima bei.
14. Ich bringe aktiv mein Fachwissen und meine Ressourcen im Rahmen meines Arbeitsverhältnisses ein. Mein Handeln gegenüber Kindern, Mitarbeitenden und dem Arbeitgeber ist jederzeit transparent.
15. Ich beteilige mich am regelmäßigen Teamaustausch, einer kollegialen Beratung, gegebenenfalls Supervision sowie Fort- und Weiterbildung zum Thema Kinderschutz.

Die Selbstverpflichtungserklärung wurde von mir gelesen und ich verpflichte mich, nach diesen Grundsätzen zu arbeiten, um mich für das Wohl der Kinder zu engagieren. Weiter berücksichtige ich die Richtlinien des Schutzkonzepts und den prozessualen Verhaltenskodex der Kita Käppele.

8. Sexualerziehung

Zur Identitätsentwicklung von Kindern gehört der positive Umgang mit Sexualität. Diese Entwicklung ist kognitiv wie körperlich. Eine kinderadäquate Ausgestaltung dieses Themas leistet einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung des Selbstwertgefühls und des Selbstvertrauens.

Für Erwachsene ist wichtig zu verstehen, dass kindliche Sexualität nichts mit der Vorstellung von Sexualität von Erwachsenen zu tun hat. Erwachsene projizieren diese Ansicht häufig in das Thema der Sexualerziehung und vermischen so den reflektierten fachlichen Blick hinsichtlich der kindlichen Sexualität. Kindliche Sexualität ist „eine ganzheitliche Erfahrung und eher mit Sinnlichkeit als mit tatsächlicher Sexualität zu vergleichen. Sie ist nicht auf die Geschlechtsorgane konzentriert, diese werden jedoch auch mit einbezogen. Babys unterschieden noch nicht zwischen Zärtlichkeit, Schmusen und genitaler Sexualität.“ [9]

Da Kinder noch nicht wie Erwachsene gezielt über Sexualität nachdenken, fühlen diese zunächst körperlich und machen so entsprechend ihre ersten psychosexuellen umweltbezogenen Erfahrungen. Aufgrund der entwicklungspsychologischen Reife des Kindes werden Gegenstände insbesondere im U3 Bereich zum Erforschen und Befriedigen der Neugier und Lust in den Mund genommen. [10] Dies ist die sogenannte Orale Phase. [11]

Im Kindergartenbereich begreifen die Kinder auch immer mehr das andere Geschlecht und nehmen die körperlichen Unterschiedlichkeiten wahr. So haben die „Doktorspiele“ zwischen Geschlechtern und auch Gleichgeschlechtlich für Kinder eine besondere entwicklungspsychologische Relevanz für die Entwicklung ihrer Sexualität. Die bewusste reflektierte Auseinandersetzung mit der Thematik Sexualität und den elementaren Entwicklungsaufgaben ist in unserer Kita transparent, entsprechend ist die Auseinandersetzung über den Umgang mit kindlicher Sexualität und die Erarbeitung einer gemeinsamen Haltung sowie eines sexualpädagogischen Handlungskonzepts stärkend für das gesamte Team nach innen und nach außen.

Eine sexualitätsbejahende und körperfreundliche Erziehung braucht die

[9] https://www.baer.bayern.de/entwicklung-von-0-bis-18/sexuelle-entwicklung/kindliche-sexualitaet/
[10] https://www.spektrum.de/lexikon/psychologie/orale-phase/10938
[11] https://www.herder.de/kiga-heute/fachbegriffe/orale-phase/

Kommunikation und Zusammenarbeit des gesamten Teams und vor allem auch mit den Eltern.

Aufgabe der Kita Käppele ist es daher, die Lebenswirklichkeit der Kinder in den Mittelpunkt zu stellen. Ausgehend von deren Bedürfnissen, Interessen und Wünschen werden situative Anlässe für Spiel- und Lernprozesse aufgegriffen und von uns Begleitet. Die Mitarbeitenden müssen beim begleiten dieser Spielsituationen besonders Wachsam und akribisch sein. Dies erfordert vom gesamten Personal Sensibilität, Einfühlungsvermögen, genaues Beobachten dessen, womit sich die Kinder im Spiel gerade beschäftigen. Hierzu ist Sachkompetenz zu Sexualentwicklung elementar.

Umfassende Sexualerziehung, die sowohl die positiven, lustvollen, lebensbejahenden Aspekte als auch die unterschiedlichen Schattierungen von Aggression und Gewalt thematisiert, fördert die Lebenskompetenzen der Kinder. Lebenskompetenzen beziehen sich auf Selbstvertrauen, Selbstbewusstsein und Autonomie. Die pädagogischen Fachkräfte stehen bei der adäquaten Begleitung der Kinder stets vor der Herausforderung:

1. den Kindern eine offene Haltung und den nötigen Raum für körperliche Erfahrungen zu ermöglichen;

2. den Kindern ein notwendiges Schamgefühl zu vermitteln, so dass diese lernen, dass die körperliche Erkundung eine private, subjektive Angelegenheit ist.

Das Explorieren des eigenen Körpers ist für die Entwicklung der Ich-Identität und Autonomie von größter Bedeutung. Wissen um die eigene Körperlichkeit stärkt Kinder, mögliche sexuelle Grenzverletzungen ihnen gegenüber fließend zu erkennen, sich abzugrenzen, anzuvertrauen, zu versprachlichen und sich zur Wehr zu setzen. Entscheidend ist an dieser Stelle die wachsende Sprachfähigkeit für unterschiedlichste Themen um kindgerechte Sexualität. Kindern muss entsprechend die Möglichkeit geboten werden, vielfältige Gefühle und Ausdrucksformen unter Einbeziehung aller Sinne ihrer Wahrnehmung kennenzulernen. Kinder werden so Akteur ihrer eigenen Bedürfnisse und nicht fremdbestimmt. Mögliche Versuche von Erwachsenen das Kind zu Instrumentalisierung, können so vom Kind erkannt werden. Hier liegt der präventive Schutz vor Sexueller Belästigung und Gewalt.

8.1. Sexualpädagogische Angebote im Käppele

In der Kita Käppele werden die Kinder bei der Entwicklung ihrer geschlechtlichen Identität durch Förderung ihrer Sinne und Identität begleitet. Aus der einschlägigen Fachliteratur geht hervor, dass ebenfalls der Raum „Pädagoge“ ist. Eine entsprechende Raumgestaltung ist von daher unumgänglich für z.B. Rückzugsmöglichkeiten und altersangemessene Spielsituationen in Bezug des Themas Sexualität. Entsprechend muss den sexuellen Bedürfnissen von Kindern Raum gegeben werden, um den Körpererkundungen geschützt und im verhältnismäßigen Grenzen nachgehen zu können.

Damit dies fachlich adäquat begleitet ist, müssen den Kindern genügend Sachinformationen und Reflexionsgelegenheiten angeboten werden. Dies ist Grundvoraussetzung um Sachkompetenzen und Selbstkompetenzen positiv zu entwickeln. Praktisch können dies Bücher, Verkleidungsmöglichkeiten, definierte Rollenspielutensilien oder im U3 Bereich angeleitete Wickelsituationen sein. Die Methodik wird hier nicht aufgeschlüsselt. Dies ist von den Mitarbeitenden zu erarbeiten und durchzuführen.

Insbesondere bei der Bildung der reflexiven Kompetenzen der Kinder sind Fragen zur Sexualität sachgerecht und altersgemäß von den Erziehenden zu beantwortet. Eine Verniedlichung oder Verunglimpfung der Situation ist wenig förderlich (z.B. Körperteile bei ihrem eindeutigen Begriff benennen: Scheide, Penis, Brust, …).

Erziehende müssen hier ihr eigenes Schamgefühl und ihre Einstellung zur Sexualität fachlich reflektieren, um eine professionelle Begleitung zu gewährleisten. Ziel davon ist, die Kinder in der Kita Käppele auf dem Weg zur Selbstbestimmung und dem verantwortlichen Umgang mit sich selbst und den anderen zu befähigen. Aufklärung führt zum mündigen, selbstbewussten und demokratischen Menschen. Insbesondere sind Wickelsituationen Momente, in denen besonders auf das Schamgefühl der Kinder geachtet werden muss. Diese intimen Alltagssituationen können daher nur in einer geschützten Umgebung stattfinden und vor allem nie in „geschlossenen“ Räumen. Dies dient dem Schutz des Kindes und dem des Mitarbeitenden. Weiter Ausführungen sind an anderer Stelle des Schutzkonzeptes.

Hinsichtlich des Sprachgebrauchs ist in der Kita Käppele darauf zu achten, dass er

fördernd, reflektiert und diskriminierungsfrei ist. z.B. sind Sarkasmus gegenüber dem Kind oder sexistische Ausdrücke nicht toleriert. Dies gilt gleichermaßen für Erwachsene.

8.2. Unsere Schutzvereinbarungen für alltägliche Situationen

Wiederkehrende alltags Situationen weichen nicht wesentlich vom übergeordneten Schutzkonzept ab. Allerdings führen solche Situationen zu einem permanenten Austausch im Team, die mit der Fluktuation von Mitarbeitenden und den diversen Werteverständnissen der Erwachsenen einhergeht. Diese Punkte sind mit der Leitung und der stellvertretenden Leitung abzusprechen und im Team aufzugreifen.

8.3. Beziehungsgestaltung

Wir achten und behandeln alle Kinder gleich in ihrer Würde. Aufgrund ihrer Würde ist keines Bevorzugt zu behandeln. Wir pflegen zu allen Kindern eine professionelle Beziehung. Wir sorgen dafür, dass Beeinträchtigung oder Integrationsmaßnahmen ebenfalls unter dem Aspekt der Gleichbehandlung reflektiert und gestaltet werden. Z.B. ist einem Kind mit besonderem Förderungsbedarf nicht exklusiv, sondern inklusiv zu begegnen. Wir pflegen keine privaten Geheimnisse mit Kindern. Dies ist bei uns im Team nicht geduldet. Persönliche Geheimisse führen bei Kindern zu psychischen Druck und bringen Sie in Abhängigkeitsverhältnisse gegenüber den Erwachsenen. Sollten wir von Kindern Geheimnisse erfahren, welche die Entwicklung und den Schutz des Kindes beeinträchtigen, werden diese im Team – in Absprache mit der Leitung oder der stellvertretenden Leitung – thematisiert. Gegebenenfalls sind die Eltern mit einzubeziehen. Private Kontakte zu den uns anvertrauten Kindern und deren Familien müssen im gesamten Team transparent sein.

Wir gestalten Unternehmungen, Ausflüge, Spaziergänge, Spielplatzbesuche usw. mit Kindern außerhalb der Kita transparent. Die Einrichtungsleitung oder die stellvertretende Leitung ist darüber zu informieren.

Wir tauschen uns stetig im Gruppenteam über angemessene Beziehungsgestaltung gegenüber den Kindern aus. Im Vordergrund steht hier das Verhältnis von Nähe und Distanz. Wir praktizieren eine professionelle Gestaltung der Nähe und Distanz.

Wir bieten den Kindern nach Bedarf emotionale und körperliche Zuwendung. Hier entscheiden die Kinder selbst, ob und von wem sie das Angebot der körperlichen oder emotionalen Nähe annehmen wollen. Diese Art der Nähe geht immer vom Kind aus. Die Mitarbeitenden prüfen, ob sie diese Beziehungsgestaltung selbst wollen und orientieren sich am Entwicklungsstand der Kinder.

Wir achten darauf den Kindern keinen verniedlichenden, abkürzenden Kosenamen zu geben. Kinder sind bei ihrem vollständigen Vornamen zu nennen. Darin gründet seine Wertschätzung. Wir kommunizieren gegenüber den Kindern unsere Grenzen, wenn sich diese uns gegenüber distanzlos verhalten. Gleiches gilt für die Erwachsenen. Wir motivieren die Kinder, ihre eigenen körperlichen und emotionalen Grenzen so deutlich wie möglich zu kommunizieren und die Grenzen anderer nicht zu verletzen. Wir berichten nicht über unser Sexualleben. Wir fördern und bilden die Kinder dahingehend, fremden Erwachsenen gegenüber in einem positiven Misstrauen zu begegnen. Hier gilt die wertneutrale Polarität von Urvertrauen und Urmisstrauen.

8.4. Intimsphäre und Pflegesituationen

Pflegesituationen finden in geschützten und einsehbaren Räumen statt. Die Kinder werden von den Mitarbeitenden dazu aufgefordert, sich in den geschützten, vorgesehenen Umkleideräumen umzuziehen. Äußert das Kind den Wunsch, dass ihm geholfen wird, kommen wir diesem nach und unterstützen das Kind beim umkleiden, anziehen und ausziehen.

Ein Kind kann wählen, von welchem Mitarbeitenden es gewickelt werden will. Unser gesamtes Kita Team steht zum Wickeln zur Verfügung. Kinder können anderen Kindern beim Wickeln zusehen. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass das zu wickelnde Kind dem aktiv zustimmt.

Neue pädagogische Mitarbeiter oder Jahrespraktikanten wickeln nach einer Kennenlernphase. Wir machen davon eine Ausnahme, wenn das Kind dies ausdrücklich wünscht. Wir gestalten die Wickelsituation professionell und zum Wohl des Kindes. D.h., wir sorgen für eine angenehme sprachlich begleitete Situation und benennen dabei bewusst die Körperteile.

Kinder bekommen von uns beim Toilettengang Hilfsangebote, insbesondere beim

Saubermachen. Wir ermöglichen den Kindern den Toilettengang ungestört zu verrichten. Wir kündigen uns hörbar beim Betreten der Toilette an. Wie in der Wickelsituation berücksichtigen wir die Wünsche der Kinder.

Die Kinder cremen sich möglichst selbstständig ein. Die Mitarbeiter helfen den Kindern bei Bedarf und auf Wunsch. Das eincremen führen wir im einsehbaren Bereich durch. Im Vorfeld tragen dafür die Eltern die Verantwortung.

8.5. Ruhe und Schlafen

Kinder haben das Recht auf Ruhe und Schlaf. Jedes Kind darf individuell entscheiden zu welchem Zeitpunkt es sich ausruhen oder schlafen möchte. Jedes Kind hat das Recht dem Bedürfnis nach Ruhe oder Schlaf nachzugehen. Ruhezeiten und Schlafsituationen werden von uns begleitet. Jedes Kind hat einen Schlafplatz, wenn es diesen benötigt. Bei Bedarf setzen wir uns während der Schlafsituation zu dem Kind bzw. den Kindern unter Wahrung des guten professionellen Kontakts. Während des Schlafens sind die Kinder begleitet. Der Schlafraum wird nicht verschlossen. Jeder vom Team muss jederzeit den Raum betreten können.

.

9. Elternbeirat und Elternarbeit

Im Rahmen des Schutzkonzepts soll das Ziel angestrebt werden, den Eltern die präventiven Maßnahmen der Einrichtung verständlich zu machen und diese in enger Kooperation miteinzubeziehen. Dies ist ganz im Sinne der Erziehungskooperation, wie sie aus dem Orientierungsplan Baden-Württemberg zu entnehmen ist. Entsprechend sind die Eltern für ihre Unterstützung und eine gemeinsame Umsetzung des Schutzkonzeptes zu gewinnen und aktiv zu beteiligen.

Insbesondere ist der Elternbeirat über konzeptionelle Veränderungen hinsichtlich des pädagogischen und Sexualpädagogische Schutzkonzepts zu informieren. Es gilt weiter Feedback und potentielle Vorschläge wahrzunehmen bzw. diese im Schutzkonzept aufzunehmen.

10. Beschwerdemanagement

Sich beschweren zu können, ein offenes Ohr zu finden, bedeutet Vertrauen aufzubauen und Hilfe zu bekommen! Darum ist es wichtig, den Kindern zu vermitteln, dass sie sich mit all ihren Sorgen, Ängsten, Streitigkeiten, Konflikten, Bedürfnissen und Beschwerden an einen Erwachsenen wenden können, um dort Unterstützung und Hilfe zu erfahren. Je früher ein Kind erlebt, dass es von einem Erwachsenen, dem es sich mit seinen Sorgen anvertraut, wahrgenommen wird, desto eher wird es den Mut finden, auch schwerwiegende Grenzverletzungen oder Missbrauch zu melden.

In diesem Sinne versuchen wir in unserer Einrichtung, die Kinder zu erziehen und sie zu beteiligen. Zusätzlich bestärken wir die Kinder darin sich immer mitzuteilen und schätzen ihre Anliegen wert und gehen angemessen auf diese ein.

Die Eltern sind ein wichtiger Bestandteil des Kindergartenlebens und für die Umsetzung des Erziehungsauftrages ein unerlässlicher Partner. Insofern kommt den Eltern auch eine sehr wichtige Aufgabe bei der Umsetzung des Schutzkonzeptes zu. Eltern haben jederzeit die Möglichkeit, ihre Beobachtungen, Wünsche und Beschwerden zu artikulieren. Dazu dienen spontane Tür- und Angelgespräche, Eltern- und Informationsabende, Entwicklungsgespräche und individuell vereinbarte Gesprächstermine. Letztere sind sowohl mit der pädagogischen Fachkraft oder der Einrichtungsleitung. Grundsätzlich wird im Fall einer Beschwerde immer erst das Gespräch mit den Beteiligten gesucht. Je nach Schwere der Beschwerde wird die Gruppenleitung und Einrichtungsleitung hinzugezogen. Kann der Konflikt nicht intern gelöst werden, dann wird der Träger einbezogen.

Auch die Mitarbeiter der Kita Käppele haben jederzeit die Möglichkeit ihre Wünsche und Beschwerden mitzuteilen. Dies kann in den regelmäßigen Dienst- und Teamsitzungen oder in individuell vereinbarten Mitarbeitergesprächen erfolgen. Der Versuch der Konfliktlösung wird auch hier in respektvoller und professioneller Weise zunächst mit den Betroffenen gesucht. Ist das nicht möglich, wird die Leitung einbezogen. Die Mitarbeiter haben aber auch immer die Möglichkeit sich direkt an den Träger zu wenden.

Im Kontext von Prävention sexualisierter Gewalt und Missbrauch ist es wichtig, dass

es transparente, offene und auch anonymisierte Möglichkeiten der Kommunikation und Mitteilung von Beschwerden im Allgemeinen und von Verdachtsfällen im Besonderen gibt. Es ist deshalb ein wichtiger Bestandteil des Schutzkonzeptes allen Beteiligten der Einrichtung aufzuzeigen, über die Beschwerden laufen können.

Ein gelungenes Beschwerdemanagement liegt dann vor, wenn eine positive Beschwerdekultur besteht, wo Konflikte jeglicher Art nicht als störend, sondern als notwendiger Entwicklungsprozess der Einrichtung verstanden und anerkannt werden. Deshalb versuchen wir eine Atomsphäre zu schaffen, in der Probleme und Fragen artikuliert werden können und eine Grundhaltung zu etablieren, in der Beschwerden dazu dienen, die Einrichtung zum Wohle der Kinder weiterzuentwickeln. Das gemeinsame Arbeiten an Problemen soll auch dazu dienen, die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern mit und zwischen den Mitarbeitern zu fördern.